

**FACHHOCHSCHULE
DER SÄCHSISCHEN VERWALTUNG
MEISSEN**



Vertiefungsstudium
Sommersemester 2012

Lehrveranstaltung Umweltrecht

Naturschutz

Tilo Lindner

Inhalt:

1. Einleitung	1
2. Rechtsgrundlagen.....	2
3. Schutzgebiete	4
3.1 Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	4
3.2 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	5
3.2.1 Zuständigkeit.....	5
3.2.2 Naturschutzgebiete in Sachsen.....	5
3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG).....	5
3.3.1 Zuständigkeit.....	6
3.4 Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	6
3.4.1 Zuständigkeit.....	6
3.4.2 Nationalpark Sächsische Schweiz	6
3.5 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	7
3.5.1 Zuständigkeit.....	7
3.5.2 Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft	7
3.6 Naturparke (§ 27 BNatSchG).....	8
3.6.1 Zuständigkeit.....	8
3.7 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG).....	8
3.7.1 Zuständigkeit.....	9
3.8 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).....	9
3.8.1 Schutzzweck	9
3.8.2 Schutzzumfang	9
3.8.3 Zuständigkeit.....	10
3.9 Verfahren zur Unterschutzstellung	11
4. Gesetzlicher Biotopschutz	12
4.1 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2BNatSchG)	12
4.1.1 Landesrechtliche Abweichungen.....	13
4.1.2 Ausnahmen	13
4.1.3 Biotopkartierung.....	13
5. Eingriffe in Natur und Landschaft	15
5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG)	16
5.2 Vermeidung von Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)	17
5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).....	18
5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen.....	18
5.3.2 Ersatzmaßnahmen.....	19
5.3.3 Gemeinsame Grundsätze	20
5.4 Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Eingriffe (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).....	21
5.4.1 Höhe der Ersatzzahlung.....	21
5.4.2 Festsetzung der Ersatzzahlung.....	22
5.5 Entscheidungen über naturschutzrechtliche Eingriffe	23

5.5.1	Allgemeines Verfahren zur Zulässigkeit von Eingriffen (§ 17 BNatSchG)	24
5.5.2	Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren (§ 18 BNatSchG)	24
5.6	Naturschutz in der Bauleitplanung	25
6.	Lösungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Einleitung

Der Begriff „Naturschutz“ ist im geltenden Recht nicht ausdrücklich definiert. Was zum Gegenstand des Naturschutzes gehört, lässt sich jedoch der Grundsatznorm des § 1 BNatSchG entnehmen.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG)

dauerhafte Sicherung

- der biologischen Vielfalt
- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter)
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

Der Grund des Schutzes besteht sowohl im **eigenen Wert der Natur**, als auch in ihrer Funktion als **Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen**.

Der Schutz umfasst auch die **Pflege**, die **Entwicklung** und, soweit erforderlich, die **Wiederherstellung** von Natur und Landschaft.

2. Rechtsgrundlagen



Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform am 01.09.2006 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG das Naturschutzrecht von der Rahmengesetzgebung in die **konkurrierende Gesetzgebung** überführt. Damit obliegt dem Bund die gesetzgeberische Kompetenz zur vollständigen und umfassenden Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Gemäß Art. 72 GG haben im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Länder die Befugnis zur eigenen Gesetzgebung, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Bundesländer können also eigene Landesvorschriften erlassen, soweit es **keine entsprechenden Regelungen im BNatSchG** gibt oder landesrechtliche Regelungen durch **Öffnungsklauseln des BNatSchG** ermöglicht werden.

Bestehende Regelungen können auch ausdrücklich fortgelten, wenn der Bundesgesetzgeber es so bestimmt. Diese Gesetze und Änderungen an ihnen gelten dabei dann nicht als Abweichungen im Sinne des Grundgesetzes.

Weiterhin wurde den Bundesländern in **Art. 72 Abs. 3 GG** das Recht eingeräumt, vom Bundesrecht **abweichende Regelungen** zu schaffen.

Divergierend von dem Grundsatz des Art. 31 GG (Bundesrecht bricht Landesrecht) bestimmt Art. 72 Abs. 3 S.3 GG, dass nicht das höherrangige Recht das niedrigere bricht, sondern dass „im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz“ vorgeht. Das neuere Gesetz wird angewendet; wird es aufgehoben, gilt das jeweils vorher erlassene.

Ausnahmen von der Abweichungskompetenz des Art. 72 Abs. 3 S.3 GG

Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes

Artenschutz

Meeresnaturschutz

Der Landesgesetzgeber hat mit den Gesetzen vom 28. April 2010, veröffentlicht am 14. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 114, 118) und vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 254) von dem Abweichungsrecht Gebrauch gemacht und partielle Änderungen am sächsischen Naturschutzgesetz vorgenommen.

Änderungen im Gesetz vom 15. Dezember 2010

§ 1d

- Verweise auf das BNatSchG

§ 2a

- Vorrang des Vertragsnaturschutzes

§ 9

- Regelungen zum Suchraum von Kompensationsmaßnahmen und zur Berechnung der Ausgleichsabgabe

§ 21

- Sicherung von Lebensgemeinschaften als Schutzzinhalt von Naturdenkmälern

§ 22

- Regelung zu geschützten Landschaftsbestandteilen

§ 26

- Zulässigkeit des Felsenkletterns

§ 56

- Anerkennung von Naturschutzvereinigungen

3. Schutzgebiete

In § 20 BNatSchG wird die Verwaltung verpflichtet, ein Netz verbundener Biotope (sog. Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens **10% der Prozent der Fläche eines jeden Landes** umfassen soll.

Gemäß § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund besteht aus **Kernflächen, Verbindungsflächen** und **Verbindungselementen**.

Bestandteile des Biotopverbunds sind gemäß § 21 Abs. 2 BNatSchG:

- 1 Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- 2 Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete
- 3 gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG
- 4 weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, wenn sie zur Erreichung der Ziele geeignet sind

3.1 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Ein wesentlicher Teil des Biotopverbundes fällt auf Flächen, die durch behördliche Ausweisung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft werden.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2 BNatSchG)

- 1 • Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)
- 2 • Nationalpark, Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG)
- 3 • Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)
- 4 • Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)
- 5 • Naturpark (§ 27 BNatSchG)
- 6 • Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)
- 7 • geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)

3.2 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete sind **rechtsverbindlich festgesetzte** Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1 zur **Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung** von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften **bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten**,
- 2 aus **wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen** oder **landeskundlichen** Gründen **oder**
- 3 wegen ihrer **Seltenheit, besonderen Eigenart** oder **hervorragenden Schönheit**.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

3.2.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Unterschutzstellung ist gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG die untere Naturschutzbehörde. Untere Naturschutzbehörde ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG das Landratsamt.

Wenn die Unterschutzstellung auch dem Schutz von Natura-2000-Gebieten dient, bedürfen die Ausweisung und die Änderung der Naturschutzgebietsverordnung gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG des Einvernehmens der Landesdirektion als oberer Naturschutzbehörde.

3.2.2 Naturschutzgebiete in Sachsen

Anzahl:	212
Fläche:	51.331,53 ha
Anteil an der Landesfläche:	2,79%

3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete sind **rechtsverbindlich festgesetzte** Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- 1 zur **Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts** oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

- 2 wegen der **Vielfalt, Eigenart und Schönheit** oder der besonderen **kulturhistorischen Bedeutung** der Landschaft **oder**
- 3 wegen ihrer besonderen Bedeutung für die **Erholung**.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

3.3.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Unterschutzstellung ist gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG die untere Naturschutzbehörde. Untere Naturschutzbehörde ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG das Landratsamt.

3.4 Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

Nationalparke sind **rechtsverbindlich festgesetzte** einheitlich zu schützende Gebiete, die

- 1 großräumig, **weitgehend unzerschnitten** und von **besonderer Eigenart** sind,
- 2 in einem **überwiegenden** Teil ihres Gebiets die **Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets** erfüllen und
- 3 sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen **nicht oder wenig beeinflussten Zustand** befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den **möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge** in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen **wie Naturschutzgebiete zu schützen**.

3.4.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Unterschutzstellung ist gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG die oberste Naturschutzbehörde. Oberste Naturschutzbehörde ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

3.4.2 Nationalpark Sächsische Schweiz

Der einzige Nationalpark in Sachsen ist der Nationalpark Sächsische Schweiz. Er umfasst zwei räumlich getrennte, charakteristische Ausschnitte des sächsischen

Elbsandsteingebirges und ist in drei Schutzzonen gegliedert: die Naturzone A, die Naturzone B und die Pflegezone. Zur Regelung der Erholung ist unabhängig davon eine Kernzone ausgewiesen. Gemeinsam mit dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz bildet der Nationalpark die Nationalparkregion Sächsische Schweiz. Auf der tschechischen Seite grenzt seit dem 1. Januar 2000 der Nationalpark Böhmisches Schweiz an, so dass der Schutz der Natur auch grenzübergreifend gewährleistet ist.

Nationalpark Sächsische Schweiz

<i>Landkreis:</i>	<i>Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</i>
<i>Fläche:</i>	<i>9.350 ha</i>
<i>Anteil an der Landesfläche:</i>	<i>0,51%</i>
<i>Rechtsgrundlage:</i>	<i>VO des SMUL vom 23.10.2003 (SächsGVBl. S. 663)</i>

3.5 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate sind einheitlich **zu schützende und zu entwickelnde Gebiete**, die

- 1 **großräumig** und für bestimmte Landschaftstypen **charakteristisch** sind,
- 2 in **wesentlichen** Teilen ihres Gebiets die **Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets**, im Übrigen überwiegend eines **Landschaftsschutzgebiets** erfüllen,
- 3 vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch **hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft** und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
- 4 beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders **schonenden Wirtschaftsweisen** dienen.

Biosphärenreservate sind gemäß § 25 Abs. 3 BNatSchG über **Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen** zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

3.5.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Unterschutzstellung ist gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG die oberste Naturschutzbehörde. Oberste Naturschutzbehörde ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

3.5.2 Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ist das bisher einzige Schutzgebiet dieser Kategorie in Sachsen. Es ist in vier Schutzzonen gegliedert:

- 1 Kernzone (Schutzzone I)

- 2 Pflegezone (Schutzzone II)
- 3 Entwicklungszone / Harmonische Kulturlandschaft (Schutzzone III)
- 4 Entwicklungszone / Regenerierungszone (Schutzzone IV).

Während die Schutzzeiten I und II gleichzeitig den Status eines Naturschutzgebiets haben, dienen die Entwicklungszeiten der Gestaltung einer traditionellen Siedlungs- und Landschaftsstruktur bzw. der Regeneration stark geschädigter Gebiete, z. B. in Bergbaufolgelandschaften.

3.6 Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Naturparke sind einheitlich **zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete**, die

- 1 **großräumig** sind,
- 2 überwiegend **Landschaftsschutzgebiete** oder **Naturschutzgebiete** sind,
- 3 sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die **Erholung** besonders eignen und in denen ein nachhaltiger **Tourismus** angestrebt wird,
- 4 nach den Erfordernissen der **Raumordnung** für Erholung vorgesehen sind,
- 5 der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft **umweltgerechte Landnutzung angestrebt** wird und
- 6 besonders dazu geeignet sind, eine **nachhaltige Regionalentwicklung** zu fördern.

Naturparke sollen entsprechend der beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

3.6.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Unterschutzstellung ist gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG die untere Naturschutzbehörde. Untere Naturschutzbehörde ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG das Landratsamt.

3.7 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmäler sind **rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen** der Natur oder entsprechende **Flächen bis zu fünf Hektar**, deren **besonderer Schutz erforderlich** ist

- 1 aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 2 wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die **Beseitigung** des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer **Zerstörung**, **Beschädigung** oder **Veränderung** des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

3.7.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Unterschutzstellung ist gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG die untere Naturschutzbehörde. Untere Naturschutzbehörde ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG das Landratsamt.

3.8 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind **rechtsverbindlich festgesetzte** Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

3.8.1 Schutzzweck

Als Schutzzweck für die Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile benennt § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Ziele:

- 1 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2 Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- 3 Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- 4 Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

Ergänzt wird diese Aufzählung durch einige nachträglich neu erlassene landesrechtliche Regelungen in § 22 SächsNatSchG:

§ 22 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatschG: Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas

§ 22 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatschG Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen

3.8.2 Schutzzumfang

Keine Anwendung findet die Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, die den Umfang des Schutzes anhand der Fläche des Landes bestimmt. Diese Regelung wurde durch einen Neuerlass des § 22 Abs. 2 SächsNatSchG verdrängt.

Danach kann sich der Schutz auf den gesamten Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Alleen, einseitige Baumreihen oder andere Landschaftsbestandteile des Gemeindegebietes erstrecken.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG können folgende Gehölze **nicht** als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden:

- 1 Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken

- 2 Bäume und Hecken in Kleingärten
- 3 Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Der konkrete Schutzzumfang wird in einer **gemeindlichen Satzung** festgesetzt. In dieser Satzung können auch über die Ausnahmetatbestände des § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG über § 22 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG hinaus können weitere Ausnahmen und Ausnahmegenehmigungstatbestände geregelt werden.

3.8.3 Zuständigkeit

Zuständig für die Unterschutzstellung sind gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG die Gemeinden. Diese werden als Satzungsgeber tätig.

Über die in der Satzung festgelegten Ausnahmegenehmigungstatbestände befinden ebenfalls die Gemeinden. Diese müssen gemäß § 22 Abs. 3a SächsNatSchG innerhalb von drei Wochen nach Eingang eines Antrages darüber entscheiden.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

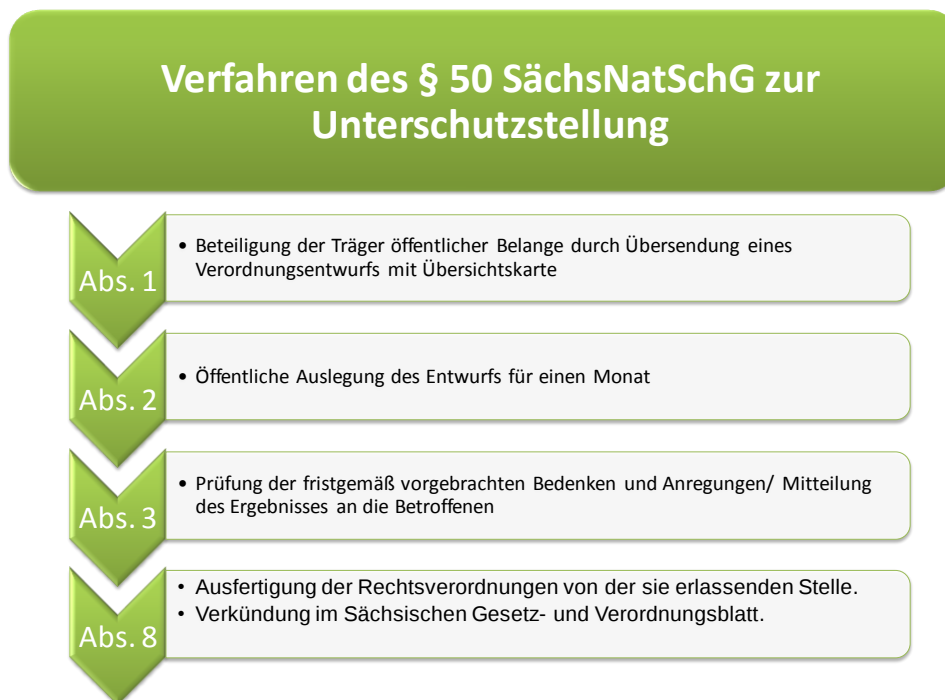
Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.

3.9 Verfahren zur Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt gemäß § 22 BNatSchG durch Erklärung.

Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege,- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.

Zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Unterschutzstellung verweist § 22 Abs. 2 BNatSchG auf die Zuständigkeit der Länder. Danach ist der Akt zur Unterschutzstellung regelmäßig als **Rechtsverordnung**, im Fall der **geschützten Landschaftsbestandteile** als **Satzung** ausgestaltet. Das Verfahren wird in § 51 SächsNatSchG geregelt.



Satzungen der Gemeinde zur Unterschutzstellung geschützter Landschaftsbestandteile treten durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft.

4. Gesetzlicher Biotopschutz

Neben den durch behördlichen Akt festgesetzten Schutzgebieten sieht das BNatSchG auch Flächen vor, die ohne zwischengeschalteten Festsetzungsakt bereits per Gesetz unter besonderen Schutz gestellt sind.

Diese gesetzliche Schutz wird in § 30 BNatSchG für bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als **Biotope** haben.

In den in § 30 Abs. 2 BNatSchG benannten Biotopen sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

4.1 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG)

In § 30 Abs. 2 BNatSchG werden die auf Grund **Bundesrechts** geschützten Biotope aufgeführt:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Auf Basis einer Öffnungsklausel in § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG unterliegen zusätzlich auch die nach **Landesrecht** benannten Biotope dem Biotopschutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG. Weitergehend ist das sächsische Landesrecht, indem es zusätzlich folgende Biotope unter Schutz stellt:

- Halbtrockenrasen, magere Frisch- und Bergwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG)

- Staudensäume naturnaher Wälder trockenwarmer Standorte, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG)
- Serpentinfelsfluren (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG)
- Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG)

4.1.1 Landesrechtliche Abweichungen

Durch nachträgliche Gesetzesänderungen hat der Landesgesetzgeber einige Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz geregelt, die gemäß Art. 72 Abs. 3 S.3 GG den bundesrechtlichen Regelungen vorgehen.

Gemäß § 26 Abs. 3 SächsNatSchG bleibt ungeachtet des Biotopschutzes das **Felsklettern** an Klettergipfeln im Sächsischen Elbsandsteingebirge, im Zittauer Gebirge, im Erzgebirge und im Steinicht in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Dies gilt nicht für das Klettern an Massivwänden und soweit gesetzliche Vorschriften oder Festsetzungen in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen entgegenstehen.

Der Biotopschutz ist gemäß § 26 Abs. 4 SächsNatSchG weiterhin ausgeschlossen, wenn auf technischen **Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft** ein besonders geschütztes Biotop entstanden ist.

4.1.2 Ausnahmen

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine **Ausnahme** zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Konkretisiert wird diese allgemeine Regelung durch § 26 Abs. 4 SächsNatSchG. Danach können Ausnahmen von der Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

Im letzteren Fall sind gleichzeitig Kompensationsmaßnahmen anzuordnen.

Werden Maßnahmen **ohne die erforderliche Erlaubnis** begonnen oder durchgeführt, kann die Einstellung angeordnet werden.

Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands kann verlangt werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Soweit eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, können wiederum Kompensationsmaßnahmen angeordnet werden.

4.1.3 Biotopkartierung

Der Biotopschutz gilt von Gesetzes wegen. Dennoch sind die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 7 BNatSchG zu registrieren und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht.

Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.

Danach führen die Naturschutzbehörden gemäß § 26 Abs. 6 SächsNatSchG Verzeichnisse der ihnen bekannten besonders geschützten Biotop. Über Eintragungen werden die Gemeinden, die Grundstückseigentümer und, soweit bekannt, die sonstigen Nutzungsberechtigten unter Hinweis auf die Verbote schriftlich informiert.

Bei mehr als fünf Betroffenen kann in der Gemeinde eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

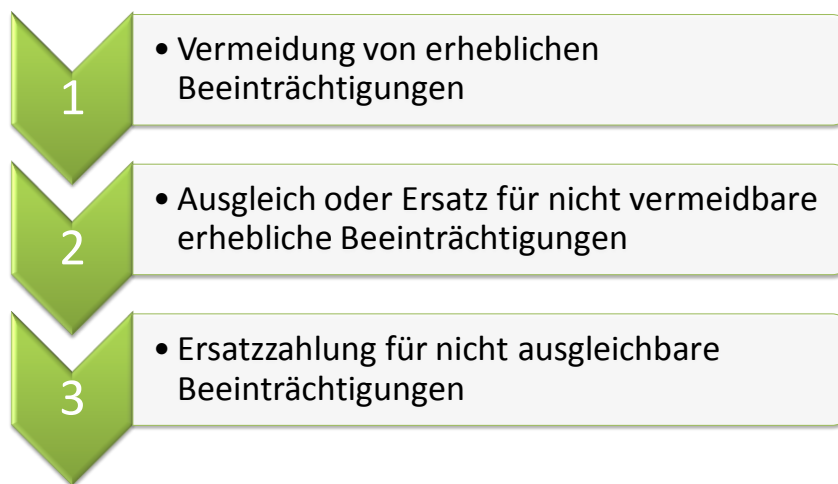
Die Biotopkartierung hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach dem allgemeinen Grundsatz sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Rangfolge der Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 13 BNatSchG)



Die Regelungen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen ausschließlich dem öffentlichen Interesse und vermitteln keine subjektiven Rechte.

Fall: Forderung von Ausgleichsmaßnahmen

A besitzt ein Wochenendhaus im Grünen, in dem er einen Großteil seiner Freizeit verbringt. Als in unmittelbarer Nachbarschaft seines Grundstücks ein Steinbruch eröffnet werden soll, ist er entsetzt. Um die Beeinträchtigungen in Grenzen zu halten, fordert er als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme die Anpflanzung von Hecken und Bäumen als Sichtschutz. Er will dies notfalls vor Gericht durchsetzen.
Kann er dies?

5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Eingriffsdefinition des § 14 BNatSchG

Anknüpfungstatbestand

- **Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen**
- incl. Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels

Folgetatbestand

- **erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes**
- erheblich sind Beeinträchtigungen in der Regel dann, wenn sie von einer gewissen Nachhaltigkeit sind

Konkretisiert wird der Begriff des Eingriffs durch die in § 8 SächsNatSchG benannten Regelbeispiele. Diese konkretisieren den Begriff des Eingriffs gemäß § 14 BNatSchG, da dieser mit der Regelung des § 18 BNatSchG a.F. zu dessen Ausgestaltung § 8 SächsNatSchG ursprünglich erlassen wurde, identisch ist.

Wichtige Eingriffe (Regelbeispiele nach § 8 Abs. 2 SächsNatSchG)

1

- Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich

2

- Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich

3

- selbstständige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen von mehr als 300 m² und mehr als 2 m Tiefe im Außenbereich

4

- Ausbau und die wesentliche Änderung von Gewässern

5

- Beseitigung von landschaftsprägenden Hecken, Baumreihen, Alleen, Feldrainen und sonstigen Flurgehölzen

6

- Einrichtungen, durch die der gesetzlich zugelassene Zugang zu Wald, Flur und Gewässern behindert wird

Unterhaltungsmaßnahmen führen nicht zur Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen. Sie sind daher regelmäßig keine Eingriffe.

Die **land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung** ist gemäß § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 BNatSchG gilt auch die **Wiederaufnahme** einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, nicht als Eingriff.

Fall: Biogasanlage

Landwirt L betreibt eine Rinderzucht auf eigener Futtergrundlage. Um die dabei anfallende Gülle und weitere Biomasse sinnvoll verwerten zu können, plant er die Errichtung einer Biogasanlage.

Als nach Übersendung der Planung an das Landratsamt die Naturschutzbehörde Ausgleichsmaßnahmen fordert, verweist L auf § 14 Abs. 2 BNatSchG und macht geltend, dass die in seinen landwirtschaftlichen Betrieb eingegliederte Anlage keinen Eingriff darstellt.

Hat L Recht?

5.2 Vermeidung von Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Verursacher, dafür Sorge zu tragen, dass sein Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn **zumutbare** Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Die Formulierung „**am gleichen Ort**“ soll zum Ausdruck bringen, dass das Vermeidungsgebot im Sinne der Vorschrift auf die Möglichkeit von Ausführungsvarianten an dem geplanten **Standort des Vorhabens** abzielt. Der Verursacher ist somit nicht zur Prüfung alternativer Standorte verpflichtet.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG **zu begründen**.

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)

Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Eine im früheren Recht vorhandene Rangfolge zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sieht das aktuelle Recht nicht vor. Es obliegt der zuständigen Behörde, darüber zu entscheiden, welche Maßnahme naturschutzrechtlich günstiger ist.

5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise **wiederhergestellt** sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht **wiederhergestellt oder neu gestaltet** ist.

Ausgleichsmaßnahmen

§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald

- die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und
- das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist

Als Ausgleich sind nur Maßnahmen tauglich, die eine **Kompensation gerade der eingriffsbetroffenen ökologischen Funktion** dienen.

Konkretisiert wird die Durchführung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in § 2 der SächsNatSchAVO.

Überholt ist die, noch auf Basis des alten Rechts erlassene Verordnung hinsichtlich der Definition des Ausgleichs. Hier wird nicht auf die nunmehr geforderte Vollkompensation, sondern auf eine Kompensation unterhalb der Eingriffsschwelle abgestellt

Bei Ermittlung der festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen wird gemäß § 2 Abs. 2 SächsNatSchAVO der **Zustand vor Beginn des Eingriffs** mit dem **Endzustand** vergleichend beurteilt. In die Beurteilung werden alle Flächen einbezogen, in denen der Eingriff sich auswirkt.

Vergleichskriterien gemäß § 2 Abs. 2 SächsNatSchAVO

1.

- Auf Wasser, Boden und Klima bezogenen Funktionen des Naturhaushalts

2.

- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und deren ökologische Wertigkeit

3.

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds

Als Endzustand gilt der Zustand, der drei Vegetationsperioden nach Beendigung des Eingriffs bei fachgerechter Pflege angestrebt wird.

Die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds einerseits sowie die geplanten Wirkungen des funktionalen Ausgleichs von Eingriffsfolgen andererseits sind **naturschutzfachlich zu bilanzieren und darzustellen**.

Die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen muss sich an regionalen und lokalen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren.

5.3.2 Ersatzmaßnahmen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach der Definition des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum **in gleichwertiger Weise hergestellt** sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht **neu gestaltet** ist.

Diese Regelung wird durch denn mit Gesetz vom 28. April 2010 nochmals neu erlassenen § 9 Abs. 4 SächsNatSchG teilweise dahin gehend abgeändert, als der Suchraum für Ersatzmaßnahmen die Raumgliederungen für Natur und Landschaft der Regionalpläne, bei Großvorhaben die Planungsregionen im Sinne des § 9 SächsLPIG, die Naturräume oder die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten sind, in denen der Eingriff stattfindet.

Ersatzmaßnahmen

§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG

§ 9 Abs. 4 SächsNatSchG

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts ~~in dem betroffenen Naturraum~~ in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

- Suchraum für Ersatzmaßnahmen die Raumgliederungen für Natur und Landschaft der Regionalpläne, bei Großvorhaben die Planungsregionen im Sinne des § 9 SächsLPlG, die Naturräume oder die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten sind, in denen der Eingriff stattfindet.

Nach § 3 Abs. 2 SächsNatSchAVO können die Ersatzmaßnahmen auf mehrere Flächen verteilt und verschiedenartig ausgestaltet sein. Der naturräumliche Bezug zum Eingriffsort muss jedoch erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind funktional vom Eingriff abhängige gegenüber funktional unabhängigen Standorten zu bevorzugen.

Ersatzmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 SächsNatSchAVO

1.

- Beseitigung bestehender Landschaftsschäden, die von einem Dritten nicht oder nicht mehr verlangt werden kann

2.

- Maßnahmen, die zu einer ökologischen Aufwertung oder Regeneration des Landschaftsteiles führen

3.

- Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds

5.3.3 Gemeinsame Grundsätze

Bei der **Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen** für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur **Entsiegelung**, durch Maßnahmen zur **Wiedervernetzung von Lebensräumen** oder durch **Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen**, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils **erforderlichen Zeitraum** zu unterhalten und **rechtlich zu sichern**. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

5.4 Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Eingriffe (§ 15 Abs. 6 BNatSchG)

Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen **die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege** bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen **im Range vor**, dann darf ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG **nicht zugelassen oder durchgeführt werden**.

Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher **Ersatz in Geld zu leisten**.

Nicht vermeidbare, nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffe (§ 15 Abs. 6 BNatSchG)

Belange des Naturschutzes und der
Landschaftspflege gehen im Rang vor

- **Eingriff ist nicht zulässig**

Belange des Naturschutzes und der
Landschaftspflege gehen im Rang **nicht** vor

- **Verursacher hat Ersatz in Geld zu leisten**

5.4.1 Höhe der Ersatzzahlung

Die Regelung zur Höhe der Ersatzzahlung des § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG wurde mit Gesetz vom 28. April 2010 durch den nochmals erlassenen § 9 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG ersetzt. Danach bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung nach Dauer

und Schwere des Eingriffs, dem Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Verursacher.

Höhe der Ersatzzahlung

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG

- Dauer und Schwere des Eingriffs
- Wert oder Vorteil für den Verursacher
- wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Verursacher

Durch die Aktivierung der Abweichungskompetenz hat sich der Freistaat die in § 4 der Naturschutz-Ausgleichsverordnung (SächsNatSchAVO) konkretisierte Rechtslage gesichert.

Werden danach durch den Eingriff überwiegend **Funktionen des Naturhaushalts** oder die **Tier- und Pflanzenwelt** erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, beurteilen sich Dauer und Schwere des Eingriffs nach der **Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen**. (§ 4 Abs. 2 SächsNatSchAVO)

Werden durch den Eingriff über überwiegend Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des **Landschaftsbilds** beeinträchtigt, ist gemäß § 4 Abs. 2 SächsNatSchAVO Maßstab für die Dauer und Schwere des Eingriffs der Wert oder **Vorteil für den Verursacher**.

Betreffen die Eingriffsfolgen sowohl Funktionen des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild, dann ist eine Gesamtbeurteilung nach beiden Grundsätzen vorzunehmen.

5.4.2 Festsetzung der Ersatzzahlung

Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im **Zulassungsbescheid** oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, **vor der Durchführung des Eingriffs** festzusetzen.

Die Zahlung ist **vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten**. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Prüfungsschema zur Behandlung von Eingriffen

Liegt ein Eingriff vor?	• NEIN: • keine Pflichten nach §§ 13 ff BNatSchG
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?	• JA: • vermeidbare Beeinträchtigungen sind unzulässig
Sind die Beeinträchtigungen ausgleichbar oder ersetzbar?	• JA: • Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen
Gehen Belange des Naturschutzes vor?	• JA: • Der Eingriff ist unzulässig
Belange des Naturschutzes gehen nicht vor	• Verpflichtung zur Ersatzzahlung

5.5 Entscheidungen über naturschutzrechtliche Eingriffe

Entscheidung über Eingriffe

Eingriff einer Privatperson, der keinem sonstigen Genehmigungsverfahren unterliegt

- Naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (§ 17 Abs. 3 BNatSchG)

Eingriff bedarf einer Genehmigung oder er wird er von einer Behörde durchgeführt

- Über den Eingriff wird im Benehmen mit der Naturschutzbehörde entschieden (§ 17 Abs. 1 BNatSchG)

Genehmigung baulicher Anlagen im Außen- oder Innenbereich

- Baugenehmigungsbehörde entscheidet im Benehmen mit der Naturschutzbehörde

Zuständige Naturschutzbehörde ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG das **Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde**. Dieser obliegt gemäß § 48 Abs. 1 SächsNatSchG die allgemeine Zuständigkeit im Naturschutzrecht.

5.5.1 Allgemeines Verfahren zur Zulässigkeit von Eingriffen (§ 17 BNatSchG)

Formellrechtliche Grundsatznorm über Entscheidungen und Maßnahmen nach den §§ 13 ff BNatSchG ist § 17 Abs. 1 BNatSchG.

Bedarf danach ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde, so hat diese Behörde über die Zulässigkeit des Eingriffs, über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder über Ersatzzahlungen im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Dies gilt unmittelbar jedoch nur, soweit nach Bundes- oder Landesrecht keine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

Eine solche weitergehende Form der Beteiligung findet sich in § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG. Ist danach für einen Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben, so hat die hierfür zuständige Behörde die zur Durchführung der §§ 9 und 10 erforderlichen Entscheidungen **im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde** zu erlassen.

Für einen Eingriff, der **nicht von einer Behörde durchgeführt** wird und der **keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige** nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG eine Genehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Genehmigung ist **schriftlich zu beantragen**. Sie ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind. Die Naturschutzbehörde trifft die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

5.5.2 Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren (§ 18 BNatSchG)

Entscheidungen der Baubehörde über die Zulässigkeit **privilegierter Vorhaben im Außenbereich** und von **Vorhaben im Innenbereich** ergehen gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG im **Benehmen** mit der Naturschutzbehörde.

Bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bei Vorhaben während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches ist das Benehmen hingegen nicht erforderlich.

Äußert sich in bei **Vorhaben im Innenbereich** die Naturschutzbehörde Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden.

Ergeben sich bei Vorhaben im Innenbereich Anhaltspunkte dafür, dass eine **Schädigung** von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des **Umweltschadensgesetzes** verursacht werden kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen.

In diesem Fall kann der Vorhabenträger beantragen, dass die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festsetzt.

Prüfungsschema für die Ermittlung des Verfahrens zur Behandlung von Eingriffen

Bedarf der Eingriff einer Baugenehmigung?

- Entscheidung der Baubehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG

Bedarf der Eingriff einer Genehmigung nach sonstigen Rechtsvorschriften?

- Entscheidung der Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Geht der Eingriff von einer behördlichen Maßnahme aus?

- Entscheidung der Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Geht der Eingriff von einer privaten Maßnahme aus, die keiner behördlichen Zulassung bedarf?

- Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 17 Abs. 3 BNatSchG

5.6 Naturschutz in der Bauleitplanung

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Fall: Gemeindestraße

Die Gemeinde K im Landkreis Meißen plant ein neues Gewerbegebiet, welches für den Schwerlastverkehr über eine neue Gemeindestraße erschlossen werden soll.

Die von der Gemeinde bevorzugte Trasse der 2 km langen Straße führt im Wesentlichen durch unbebautes sumpfiges Wiesengelände, in dem mehrere Tümpel und ein Bach liegen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Bauunterlagen hatte die Gemeinde anderen Behörden die Unterlagen zur Stellungnahme übersandt. Das Umweltamt des Landkreises antwortet nach 6 Wochen, dass der Bau der Straße einen erheblichen Eingriff darstelle, weil durch die Trasse Krötenwanderwege durchschnitten werden. Die Straße müsse daher mit Krötentunneln ausgestattet werden. Da die Planung weder derartige Ausgleichsmaßnahmen landschaftspflegerische Maßnahmen vorsehe, könne dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.

Die Gemeinde hat für die geforderten Maßnahmen kein Geld und beabsichtigt, das Vorhaben wie geplant durchzuführen.

Ist dies zulässig?